

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 14. September 2011

Unser Zeichen: DT

## **Entwurf zum Verordnungsrecht zum Gesetz über Geoinformation / Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, uns zur eingangs genannten Vernehmlassung äussern und unsere Anliegen und Anmerkungen einbringen zu können.

Der Vorstand des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Kantonales Vernehmlassungsverfahren über folgende Verordnungen:**

#### **1. Verordnung zum Gesetz über Geoinformation**

##### **VIII. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

###### Grundsätzliches:

Wir gehen davon aus, dass im ÖREB-Kataster nur grundeigentümerverbindliche Daten festgehalten werden. Sollten entgegen dieser Annahme auch behördenverbindliche Informationen eingetragen werden, dürfen diese in allfälligen Verfahren nicht als bekannt und damit als geduldet erachtet werden. Der blosse Eintrag in den Kataster darf keine Rechtswirkung entfalten.

##### **IX. Leitungskataster**

§ 41 Hier stellt sich die Frage, ob die in den vergangenen Jahrzehnten durch Korporationen oder im Rahmen von Meliorationen und Güterzusammenlegungen verlegten Entwässerungsleitungen nicht ebenfalls in den Leitungskataster aufzunehmen sind.

Diese Drainagen und Vorflutleitungen sind mit enormen Subventionen erstellt worden und stellen insbesondere für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einen hohen Stellenwert dar.

Das Planwerk dieser Leitungen ist vorhanden und wird an unterschiedlichen Orten aufbewahrt (z.B. Präsident der Unterhaltskorporation, Gemeinde, Landwirtschaftsamt (früher Meliorationsamt)).

Es zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter diese Leitungen einen erhöhten Unterhaltsbedarf aufweisen, weshalb es volkswirtschaftlich sinnvoll wäre, diese Leitungen ebenfalls in einem Kataster festzuhalten.

Bei manchen Gemeinden im Kanton sind diese bereits in einem Kataster vorhanden

## 2. Verordnung über die amtliche Vermessung

**Öffentliche Auflage** §26 Absatz 3 Auf Verlangen ist den Grundeigentümerinnen und –eigentümern gegen Gebühr ein Planausschnitt über ihre Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte zuzuteilen.

**Unser Vorschlag:**.... ist den Grundeigentümerinnen und –eigentümern **kostenlos** ein Planausschnitt über ihre Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte zuzuteilen.

## 4. Anhang Gebührenverordnung

### Tarife:

**Punkt 5 Pauschalen:** 5.3. Veröffentlichung von analogen Daten der amtlichen Vermessung

- a) Veröffentlichung von Daten der amtlichen Vermessung pro Ausschnitt bis zu einer Fläche von max. 12.5 dm<sup>2</sup> (A3) und bis zu einer Auflage von 10'000 Exemplaren.

<b>Nicht kommerzielle</b> sportliche Veranstaltungen, Vereinsanlässe und dergleichen	SFr. 100.00
--	----------------

Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Gratis-Prospekten und ähnlichen nicht kommerziellen Druckerzeugnissen	250.00
---	--------

### Unser Vorschlag:

<b>Nicht kommerzielle</b> sportliche Veranstaltungen, Vereinsanlässe und dergleichen	SFr. <b>gratis</b>
--	-----------------------

Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Gratis-Prospekten und ähnlichen nicht kommerziellen Druckerzeugnissen ( <b>Vereinsbroschüren, etc.</b> )	<b>gratis</b>
--	---------------

### Begründung:

**Die Kosten für die Datenaufbereitung sind bereits mit Steuergeldern bezahlt worden.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Jürg Fatzer

**Geschäftsführer**

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch